

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 11. Juli 2020 • 27. Jahrgang • Nummer 2/2020

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020 Seite 2
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020 Seite 4
3. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau Seite 5
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau Seite 13
5. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) Seite 15
6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung–2019) Seite 15
7. Amtliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau Seite 16
8. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau Seite 19
9. Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz Seite 20
10. Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 Seite 21
11. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr Seite 21
12. Auslegung von Planunterlagen am Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Verfahren der DB Netz AG Seite 21

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020

zu TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 7. Rechenschaftsberichte

zu TOP 7.1 Rechenschaftsbericht 2019 des Sportbeirates

zu TOP 7.2 Rechenschaftsbericht 2019 des Kinder- und Jugendbeirates

zu TOP 8. Berufung von einem sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung Beschlussvorlage 47/2020

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf Vorschlag der SPD-Fraktion folgenden sachkundigen Einwohner:

Ausschuss	Fraktion	sachkundige/r Einwohner/in
Finanzen und Rechnungsprüfung	SPD	Mike Schirrmeister“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

zu TOP 9.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Prenzlau Mitteilungsvorlage 33/2020

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 9.2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 Beschlussvorlage 18/2020

Beschluss: Version: 1

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage).

2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.“

**Abstimmung: Punkt 1: 28/0/0 einstimmig angenommen
Punkt 2: 28/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 46/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 11. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)
Beschlussvorlage 56/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

**zu TOP 12.1 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
Antrag zur Drucksache 35–1/2020**

Wortlaut: Version: 3

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau wie folgt zu ändern:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Satz 4 und des Satzes in den Anlagen 1 bis 3 der Satzung:
„Ab dem 4. unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 25 % und ab dem 5. unterhaltsberechtigten Kind um 40% je unterhaltsberechtigtem Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit.“

2. Änderung der Höchstbeiträge lt. Anlagen zur Satzung

Die Höchstbeiträge sind wie folgt zu ändern:

- a) Höchstbeitrag der Anlage 1 (Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern)
 - bis 10 h tägliche Betreuungszeit und Einkommensstufe Y:
 - 1-Kind-Familie i. H. v. 266,00 €; 2-Kind-Familie i. H. v. 199,00 €; 3-Kind-Familie i. H. v. 133,00 €
- b) Höchstbeitrag der Anlage 2 (Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern)
 - bis 10 h tägliche Betreuungszeit und Einkommensstufe Y:
 - 1-Kind-Familie i. H. v. 250,00 €; 2-Kind-Familie i. H. v. 187,00 €; 3-Kind-Familie i. H. v. 125,00 €

Dabei sind die Anlagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der o. g. Höchstbeiträge entsprechend in den Einkommensstufen A bis Y und den dazugehörigen Betreuungszeiten a bis e der Anlagen zur Satzung neu zu berechnen. Über die Nr. 1 und 2 ist einzeln abzustimmen.“

**Abstimmung: Punkt 1: 7/19/2 mehrheitlich abgelehnt
Punkt 2: 9/19/0 mehrheitlich abgelehnt**

**zu TOP 12.2 Streichung des zweiten Satzes von § 9 Abs. 5.2
Antrag zur Drucksache 35–2/2020**

Wortlaut: Version: 1

„Der Satz „Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.“ wird gestrichen.“

Abstimmung: 4/21/3 mehrheitlich abgelehnt

**zu TOP 12.3 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 35/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 15/13/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 13. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung–2019)
Beschlussvorlage 62/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung-2019) gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 14. Bezuschussung für die Stelle „Ausländerbeauftragte(r) der Stadt Prenzlau“
Beschlussvorlage 63/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die jährliche Bezuschussung für die Stelle „Ausländerbeauftragte(r) der Stadt Prenzlau“ in Höhe von 2.400 €.“

Abstimmung: 25/3/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 15. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH
Beschlussvorlage 31/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau stimmt der Änderung des § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß Anlage 1 zu. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandun-

gen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, werden der Bürgermeister und der Geschäftsführer ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

**zu TOP 16. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 29/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau (zum Entwurf, Stand Januar 2020) zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und der Vorhabenträgerin, der Adolf Siebeneicher KG, vertreten durch Herrn Detlef Tietz, Schenkenberger Straße 45b, 17291 Prenzlau, wird bestätigt.

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag ist mit den Planungsunterlagen zur DS 30/2020 öffentlich auszulegen.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 17. Erneuter Abwägungs- und Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 30/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Juli 2018, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Januar 2020 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung sowie der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Januar 2020, bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), der Begründung und dem Umweltbericht sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 4–7), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Mit dem Entwurf werden ebenfalls die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 18. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“
Beschlussvorlage 42/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung (Anlage 1) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
2. Die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“, bestehend aus der Planzeichnung mit Lageplan und Satzungstext (Anlage 2), Stand 10.03.2020, wird beschlossen. Die Begründung, Stand 10.03.2020, (Anlage 3) wird gebilligt.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 19. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“
Beschlussvorlage 52/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und der Vorhabenträgerin, der Mayer & Sellin GmbH, Maulbronner Straße 45, 75443 Ötisheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Sellin, wird bestätigt.“

Abstimmung: 25/0/3 einstimmig angenommen

**zu TOP 20. Feststellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 50/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau vom 13.04.2019 wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird festgestellt (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3) sowie der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.“

Abstimmung: 25/0/3 einstimmig angenommen

**zu TOP 21. Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 51/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ der Stadt Prenzlau wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet Photovoltaik „Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vBPs (Anlage 3) wird zur Satzung erhoben. Die Begründung (Anlage 4) sowie der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Anlage 5) werden gebilligt.“

Abstimmung: 25/0/3 einstimmig angenommen

**zu TOP 22. Stadtleitbild Prenzlau 2050
Beschlussvorlage 38/2020**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein zeitgemäßes Leitbild für die Stadt Prenzlau zu entwickeln.
2. Es ist eine externe Moderation zu beauftragen.
3. Im Ergebnis ist den Stadtverordneten ein beschlussfähiges Leitbild vorzulegen.“

Abstimmung: 25/3/0 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 23. Zeitweiliger Ausschuss zum Umbau des Dominikanerklosters
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau: 41/2020**

Wortlaut: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 3 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau und § 43 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) einen zeitweiligen Ausschuss zum Umbau des Dominikanerkloster einzuberufen. Dabei handelt es sich um einen beratenen Ausschuss. Der Ausschuss möge so lange bestehen, wie die Umbau- und Umstrukturierungsarbeiten des Klosters andauern. Der Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Die/ Der Ausschussprecher*in wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Eine zusätzliche Entschädigung für den/die Ausschussprecher*in entfällt.“

Abstimmung: 15/12/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 24. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 24.1 Haushaltssperre im Haushaltsjahr 2020
Mitteilungsvorlage 48/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.2 Information über Prüfungsleistungen im Jahr 2019
Mitteilungsvorlage 34/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.3 Bericht Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein e. V. 2019
Mitteilungsvorlage 27/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.4 Benennung der Mitglieder von Fachausschüssen des Städte- und Gemeindebundes aus der Stadt Prenzlau
Mitteilungsvorlage 36/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.5 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2019)
Mitteilungsvorlage 20/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.6 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2020)
Mitteilungsvorlage 54/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2019 (Teil 1)
Mitteilungsvorlage 59/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 24.8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. Quartal 2020
Mitteilungsvorlage 60/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020**

zu TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 5. Finanzielle Unterstützung

**zu TOP 5.1 Finanzielle Unterstützung eines wirtschaftlichen Unternehmens in Prenzlau
Antrag zur Drucksache 37–1/2020**

Abstimmung: 26/0/2 einstimmig angenommen

**zu TOP 5.2 Finanzielle Unterstützung eines wirtschaftlichen Unternehmens in Prenzlau
Beschlussvorlage 37/2020**

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 6. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 57/2020**

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 7. Erlass der Rückzahlung des gewährten Zuschusses für
das Jahr 2019
Beschlussvorlage 28/2020**

Abstimmung: 25/2/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 8. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 58/2020**

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes
in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau**

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 18.06.2020 diese Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht,

ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei den personensorgeberechtigten Eltern zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird Tag genau ermittelt (Höhe des festgestellten Monatsbeitrags geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats multipliziert mit den restlichen Tagen dieses Monats). Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (3) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen lt. Satzung bleibt davon unberührt.
- (4) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (5) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit wider-rufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragsstabellen (Anlagen 1–3) zu entnehmen.
Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgebe-rechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berech-net.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang not-wendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9

Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbei-tragspflichtigen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrun-de gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkom-men des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kosten-beiträgen befreit.
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgeset-zes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.
 Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkom-men wird wie folgt ermittelt.
 - (5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegan-genen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommens-

veränderung eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbei-trages zugrunde gelegt.

- (5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Ver-lusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge, einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzah-lungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirt-schaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Lei-stungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Ein-kommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhalts-leistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfall-geld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeit-raumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehren-amtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5.3) Das Nettoeinkommen wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Wer-bungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten

Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

- (5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbstschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Prenzlau haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 3.666,59 € siehe Anlagen 1 bis 3).

§ 12

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Die Satzung vom 01.07.2017 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 3 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	32	37	43	48	53
C	bis	1.999,99 €	36	42	48	54	61
D	bis	2.166,65 €	41	48	55	61	68
E	bis	2.333,31 €	46	54	61	69	77
F	bis	2.499,97 €	51	60	68	77	85
G	bis	2.666,63 €	57	66	75	85	94
H	bis	2.833,29 €	62	73	83	93	104
I	bis	2.999,95 €	68	80	91	102	114
J	bis	3.166,61 €	74	87	99	112	124
K	bis	3.333,27 €	81	94	108	121	135
L	bis	3.499,93 €	87	102	117	131	146
M	bis	3.666,59 €	94	110	126	142	157
N	bis	3.833,25 €	102	119	136	152	169
O	bis	3.999,91 €	109	127	145	164	182
P	bis	4.166,57 €	117	136	156	175	195
Q	bis	4.333,23 €	125	146	166	187	208
R	bis	4.499,89 €	133	155	177	200	222
S	bis	4.666,55 €	141	165	189	212	236
T	bis	4.833,21 €	150	175	200	225	250
U	bis	4.999,87 €	159	186	212	239	265
V	bis	5.166,53 €	168	197	225	253	281
W	bis	5.333,19 €	178	208	237	267	297
X	bis	5.499,99 €	188	219	250	281	313
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	192	224	256	288	319

2-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	24	28	32	36	40
C	bis	1.999,99 €	27	32	36	41	45
D	bis	2.166,65 €	31	36	41	46	51
E	bis	2.333,31 €	34	40	46	52	57
F	bis	2.499,97 €	38	45	51	57	64
G	bis	2.666,63 €	42	49	57	64	71
H	bis	2.833,29 €	47	54	62	70	78
I	bis	2.999,95 €	51	60	68	77	85
J	bis	3.166,61 €	56	65	74	84	93
K	bis	3.333,27 €	61	71	81	91	101
L	bis	3.499,93 €	66	77	87	98	109
M	bis	3.666,59 €	71	83	94	106	118
N	bis	3.833,25 €	76	89	102	114	127
O	bis	3.999,91 €	82	95	109	123	136
P	bis	4.166,57 €	88	102	117	131	146
Q	bis	4.333,23 €	94	109	125	140	156
R	bis	4.499,89 €	100	116	133	150	166
S	bis	4.666,55 €	106	124	141	159	177
T	bis	4.833,21 €	113	131	150	169	188
U	bis	4.999,87 €	119	139	159	179	199
V	bis	5.166,53 €	126	147	168	189	211
W	bis	5.333,19 €	133	156	178	200	222
X	bis	5.499,99 €	141	164	188	211	235
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	144	168	192	216	240

3-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	16	19	21	24	27
C	bis	1.999,99 €	18	21	24	27	30
D	bis	2.166,65 €	20	24	27	31	34
E	bis	2.333,31 €	23	27	31	34	38
F	bis	2.499,97 €	26	30	34	38	43
G	bis	2.666,63 €	28	33	38	42	47
H	bis	2.833,29 €	31	36	41	47	52
I	bis	2.999,95 €	34	40	45	51	57
J	bis	3.166,61 €	37	43	50	56	62
K	bis	3.333,27 €	40	47	54	61	67
L	bis	3.499,93 €	44	51	58	66	73
M	bis	3.666,59 €	47	55	63	71	79
N	bis	3.833,25 €	51	59	68	76	85
O	bis	3.999,91 €	55	64	73	82	91
P	bis	4.166,57 €	58	68	78	88	97
Q	bis	4.333,23 €	62	73	83	94	104
R	bis	4.499,89 €	67	78	89	100	111
S	bis	4.666,55 €	71	83	94	106	118
T	bis	4.833,21 €	75	88	100	113	125
U	bis	4.999,87 €	80	93	106	119	133
V	bis	5.166,53 €	84	98	112	126	140
W	bis	5.333,19 €	89	104	119	133	148
X	bis	5.499,99 €	94	109	125	141	156
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	96	112	128	144	160

Ab dem 4. unterhaltsberechtigtem Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 % je unterhaltsberechtigtem Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit.

Anlage 2:

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	29	33	38	43	48
C	bis	1.999,99 €	33	38	43	49	54
D	bis	2.166,65 €	37	43	49	55	61
E	bis	2.333,31 €	41	48	55	62	69
F	bis	2.499,97 €	46	54	61	69	77
G	bis	2.666,63 €	51	60	68	77	85
H	bis	2.833,29 €	56	66	75	84	94
I	bis	2.999,95 €	62	72	82	93	103
J	bis	3.166,61 €	67	79	90	101	112
K	bis	3.333,27 €	73	86	98	110	122
L	bis	3.499,93 €	79	93	106	119	132
M	bis	3.666,59 €	86	100	114	129	143
N	bis	3.833,25 €	92	108	123	139	154
O	bis	3.999,91 €	99	116	132	149	166
P	bis	4.166,57 €	106	124	142	160	177
Q	bis	4.333,23 €	114	133	152	171	190
R	bis	4.499,89 €	121	142	162	182	202
S	bis	4.666,55 €	129	151	172	194	215
T	bis	4.833,21 €	137	160	183	206	229
U	bis	4.999,87 €	145	170	194	218	242
V	bis	5.166,53 €	154	180	205	231	257
W	bis	5.333,19 €	163	190	217	244	271
X	bis	5.499,99 €	172	200	229	258	286
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	174	204	233	262	290

2-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	21	25	29	32	36
C	bis	1.999,99 €	24	29	33	37	41
D	bis	2.166,65 €	28	32	37	41	46
E	bis	2.333,31 €	31	36	41	47	52
F	bis	2.499,97 €	35	40	46	52	58
G	bis	2.666,63 €	38	45	51	57	64
H	bis	2.833,29 €	42	49	56	63	70
I	bis	2.999,95 €	46	54	62	69	77
J	bis	3.166,61 €	51	59	67	76	84
K	bis	3.333,27 €	55	64	73	82	92
L	bis	3.499,93 €	60	70	79	89	99
M	bis	3.666,59 €	64	75	86	97	107
N	bis	3.833,25 €	69	81	92	104	116
O	bis	3.999,91 €	74	87	99	112	124
P	bis	4.166,57 €	80	93	106	120	133
Q	bis	4.333,23 €	85	100	114	128	142
R	bis	4.499,89 €	91	106	121	136	152
S	bis	4.666,55 €	97	113	129	145	161
T	bis	4.833,21 €	103	120	137	154	171
U	bis	4.999,87 €	109	127	145	164	182
V	bis	5.166,53 €	115	135	154	173	192
W	bis	5.333,19 €	122	142	163	183	203
X	bis	5.499,99 €	129	150	172	193	215
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	131	153	175	197	218

3-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			1 bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	bis 7 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	14	17	19	21	24
C	bis	1.999,99 €	16	19	22	24	27
D	bis	2.166,65 €	18	22	25	28	31
E	bis	2.333,31 €	21	24	28	31	34
F	bis	2.499,97 €	23	27	31	35	38
G	bis	2.666,63 €	26	30	34	38	43
H	bis	2.833,29 €	28	33	38	42	47
I	bis	2.999,95 €	31	36	41	46	51
J	bis	3.166,61 €	34	39	45	51	56
K	bis	3.333,27 €	37	43	49	55	61
L	bis	3.499,93 €	40	46	53	60	66
M	bis	3.666,59 €	43	50	57	64	72
N	bis	3.833,25 €	46	54	62	69	77
O	bis	3.999,91 €	50	58	66	74	83
P	bis	4.166,57 €	53	62	71	80	89
Q	bis	4.333,23 €	57	66	76	85	95
R	bis	4.499,89 €	61	71	81	91	101
S	bis	4.666,55 €	65	75	86	97	108
T	bis	4.833,21 €	69	80	91	103	114
U	bis	4.999,87 €	73	85	97	109	121
V	bis	5.166,53 €	77	90	103	115	128
W	bis	5.333,19 €	81	95	108	122	136
X	bis	5.499,99 €	86	100	114	129	143
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	87	102	117	131	146

Ab dem 4. unterhaltsberechtigtem Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 % je unterhaltsberechtigtem Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit.

Anlage 3:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	15	22	30	37	45
C	bis	1.999,99 €	16	25	33	41	49
D	bis	2.166,65 €	18	27	36	46	54
E	bis	2.333,31 €	20	30	40	50	60
F	bis	2.499,97 €	22	33	43	54	65
G	bis	2.666,63 €	23	35	47	59	70
H	bis	2.833,29 €	25	38	51	64	76
I	bis	2.999,95 €	27	41	54	68	82
J	bis	3.166,61 €	29	44	58	73	88
K	bis	3.333,27 €	31	47	62	78	94
L	bis	3.499,93 €	33	50	66	83	100
M	bis	3.666,59 €	35	53	71	89	106
N	bis	3.833,25 €	37	57	75	94	112
O	bis	3.999,91 €	40	60	79	100	119
P	bis	4.166,57 €	42	63	84	105	126
Q	bis	4.333,23 €	44	67	88	111	133
R	bis	4.499,89 €	47	70	93	117	140
S	bis	4.666,55 €	49	74	98	123	147
T	bis	4.833,21 €	51	77	103	129	154
U	bis	4.999,87 €	54	81	108	135	161
V	bis	5.166,53 €	56	85	113	141	169
W	bis	5.333,19 €	59	89	118	148	177
X	bis	5.499,99 €	61	93	123	154	184
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	63	95	126	158	189

2-Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	11	17	22	28	33
C	bis	1.999,99 €	12	19	25	31	37
D	bis	2.166,65 €	14	21	27	34	41
E	bis	2.333,31 €	15	22	30	37	45
F	bis	2.499,97 €	16	24	32	41	49
G	bis	2.666,63 €	18	27	35	44	53
H	bis	2.833,29 €	19	29	38	48	57
I	bis	2.999,95 €	20	31	41	51	61
J	bis	3.166,61 €	22	33	44	55	66
K	bis	3.333,27 €	23	35	47	59	70
L	bis	3.499,93 €	25	38	50	63	75
M	bis	3.666,59 €	27	40	53	66	80
N	bis	3.833,25 €	28	42	56	71	84
O	bis	3.999,91 €	30	45	60	75	89
P	bis	4.166,57 €	31	47	63	79	94
Q	bis	4.333,23 €	33	50	66	83	99
R	bis	4.499,89 €	35	53	70	88	105
S	bis	4.666,55 €	37	55	73	92	110
T	bis	4.833,21 €	38	58	77	97	115
U	bis	4.999,87 €	40	61	81	101	121
V	bis	5.166,53 €	42	64	84	106	127
W	bis	5.333,19 €	44	67	88	111	132
X	bis	5.499,99 €	46	70	92	116	138
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	47	71	95	119	142

3- Kind-Familie							
monatliches Einkommen auf Grundlage des ermittelten Jahreseinkommens			bis 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis 6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.666,67 €	0	0	0	0	0
B	bis	1.833,33 €	6	8	11	14	17
C	bis	1.999,99 €	6	9	12	15	19
D	bis	2.166,65 €	7	10	14	17	20
E	bis	2.333,31 €	7	11	15	19	22
F	bis	2.499,97 €	8	12	16	20	24
G	bis	2.666,63 €	9	13	18	22	26
H	bis	2.833,29 €	9	14	19	24	28
I	bis	2.999,95 €	10	15	20	26	31
J	bis	3.166,61 €	11	17	22	27	33
K	bis	3.333,27 €	12	18	23	29	35
L	bis	3.499,93 €	12	19	25	31	37
M	bis	3.666,59 €	13	20	27	33	40
N	bis	3.833,25 €	14	21	28	35	42
O	bis	3.999,91 €	15	22	30	37	45
P	bis	4.166,57 €	16	24	31	39	47
Q	bis	4.333,23 €	17	25	33	42	50
R	bis	4.499,89 €	17	26	35	44	52
S	bis	4.666,55 €	18	28	37	46	55
T	bis	4.833,21 €	19	29	38	48	58
U	bis	4.999,87 €	20	30	40	51	61
V	bis	5.166,53 €	21	32	42	53	63
W	bis	5.333,19 €	22	33	44	55	66
X	bis	5.499,99 €	23	35	46	58	69
Höchstbetrag							
Y	ab	5.500,00 €	24	36	47	59	71

Ab dem 4. unterhaltsberechtigtem Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 % je unterhaltsberechtigtem Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Prenzlau unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden Gebühren erhoben, wenn:

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können nach § 45 Absatz 2 BbgBKG Gebühren verlangt werden.
 - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Prenzlau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Prenzlau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Gebühren erhoben.
 - (5) Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit die Gebüh-

renerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 4
Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet:
 1. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche,
 3. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 4. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete,
 5. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Tierhalter,
 6. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 7 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Ferner ist im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschnldner.

**§ 5
Maßstab und Satz der Gebühren**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Die Gebühren umfassen auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt Prenzlau nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 BbgBKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. dem Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die der Gebührenschnldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet.

**§ 6
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Gebühren verlangt werden. Die Vorausleistung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 7
Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Prenzlau von Schadenersatzan-

sprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Prenzlau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelterhebung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Prenzlau vom 28.10.2017 außer Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

1. Gebühren für Personal je Minute

Einsatzdienst	
– Einsatzleiter je Minute	0,60 €
– Einsatzkraft je Minute	0,50 €

2. Gebühren für Fahrzeuge je Minute

	je Minute
– Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,00 €
– Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	2,60 €
– Löschfahrzeug (LF10/6/LF8)	5,15 €
– Hubrettungsfahrzeug	5,60 €
– Einsatzleitwagen (ELW)	4,40 €
– Kommandowagen (KDW)	1,30 €
– Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,35 €
– Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	5,60 €
– Schlauchwagen (SW 2000)	6,50 €
– Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	4,45 €
– Gerätewagen Logistik (GW-L)	11,25 €
– Löschfahrzeug (20/40)	5,85 €

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Prenzlau ohne Kilometerbegrenzung.

Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend aktueller Preise und Entfernung als sonstige Ausgaben hinzugerechnet.

3. Gebühr für die Fehllarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA)

Bei einer Fehllarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 Absatz 4 BbgBKG)

4. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2018 vom 22.12.2018, Seite 8 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert

In Absatz 2, Buchstabe e, wird das Wort „Urnenstelen“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird der Satz 4 gestrichen.
- c) In Absatz 5, wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

3. Nach dem § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

§ 15a

Besondere Gestaltungsgrundsätze für Urnenwandanlagen und Urnenstelen

- (1) Die Grabfelder mit Urnenwandanlagen und Urnenstelen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf eine Urnennische nicht geöffnet werden.
- (2) Das Anbringen von Gegenständen an den Verschlussplatten, wie z. B. Lichtbilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen und Leuchten ist unzulässig. Grabschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen am Fuße der Urnenwand/Urnenstele aufgestellt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die unteren sowie die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenwandanlagen und Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Stadt Prenzlau durch einen fachkundigen Dienstleistungserbringer auf seine Kosten vorzunehmen.
- (5) Bei Urnenwandanlagen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung in der Schriftart „Antiqua“ und in weißer Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:
 1. Buchstaben max. 25 mm,
 2. Zahlen max. 20 mm,
 3. Symbole max. 100 x 100 mm
 zu versehen.
- (6) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung in der Schriftart „Georgia“ und in rotbrauner Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:
 1. Buchstaben max. 25 mm,
 2. Zahlen max. 20 mm,
 3. Symbole max. 100 x 100 mm
 zu versehen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung–2019)

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 und aufgrund § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung–2019) vom 20.09.2019, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung–2019) vom 20.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 5. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 5. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/Ehrenamt wahrgenommen wird, er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat/Ehrenamt endet.
- (4) Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen bargeldlos.
- (6) Reisekosten, Fahrtkosten, Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten werden spätestens einen Monat nach Bestätigung des Antrages erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 19.06.2020 in Kraft.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“
der Stadt Prenzlau
hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB (2. Entwurf)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 18.06.2020 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ in der Fassung vom Januar 2020, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 62, 63, 64 und 339 der Flur 25 innerhalb der Gemarkung Prenzlau. Das Plangebiet befindet sich am Neustädter Damm in Prenzlau.

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 21.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020** zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine: Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch als auch per Mail erfolgen.

Mail-Adressen: stadtplanung@prenzlau.de
2.beigeordneter@prenzlau.de
buergemeister@prenzlau.de

Die Unterlagen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“ der Stadt Prenzlau werden unter **http://bauleitplanung.brandenburg.de** sowie unter **https://www.prenzlau.eu** (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes über die Mindestanforderungen der Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB hinaus ist auf Grund der geringen Resonanz im Rahmen bisher durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung
2. **Eingegangene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. **Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 2 BauGB
4. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**
5. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
6. **Biotoptypenkartierung**
7. **Beurteilung der Schallimmissionen durch Anlagengeräusche**
8. **Beurteilung der Schallimmissionen durch Geräusche von öffentl. Verkehrsflächen**
9. **Beurteilung der Staubimmissionen**
10. **DIN 4109-1.2018-01_Schallschutz im Hochbau – Teil 1** Mindestanforderungen
11. **DIN 4109-2.2018-01_Schallschutz im Hochbau – Teil 2** Rechnerische Nachweise d. Erfüllung d. Anforderungen
12. **Baugrundgutachten**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- Auf den Geltungsbereich wirken Lärmimmissionen durch das Verkehrsaufkommen der B 109, Lärmimmissionen sowie Staubimmissionen eines benachbarten Gewerbebetriebes ein.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
Beurteilung der Schallimmissionen durch Anlagengeräusche
Beurteilung der Schallimmissionen durch Geräusche von öffentl. Verkehrsflächen
Beurteilung der Staubimmissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Das Vorhaben verursacht auf einer Fläche von 10.394 m² Neuversiegelungen.
- Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden innerhalb des Geltungsbereichs ist laut des Landschaftsplans der Stadt Prenzlau als hoch bis sehr hoch einzustufen. Der südliche Teil des Planungsraums wurde bis zum Ende der 1990er Jahre als Wohnstandort genutzt. Entlang des Neustädter Damms befanden sich Mehrfamilienhäuser. Rückwertige Bereiche waren zu dieser Zeit durch Stallungen und Nutzgärten geprägt. Noch heute sind hier Fundamentreste sichtbar. Eine ackerbauliche Nutzung hat hier nicht stattgefunden und kann aufgrund der Struktur des Planungsraumes auch zukünftig nicht stattfinden.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- aufgrund der zurückliegenden Bebauung und Bewirtschaftung der Flächen im Geltungsbereich sowie der am Standort durchgeführten Abbruch- und Erdarbeiten anthropogene Auffüllungen aus mit Ziegelmörtel durchsetzten Sanden in der oberen Bodenschicht vorhanden sind. Betroffen sind hier also vornehmlich Böden mit normaler Funktionsausprägung.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Baugrundgutachten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Prenzlau II (Röpersdorfer Weg). Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutunggefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Nach der Nutzungsaufgabe, des bis zum Ende der 1990er Jahre genutzten Wohnstandortes, hat sich im Geltungsbereich eine ruderaler Gras- und Staudenflur entwickelt. Im Oktober 2017 wurde die Fläche das erste Mal seit längerer Zeit gemäht und Einzelsträucher mit geringer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz wurden gerodet. Seit März 2018 wird die Vegetation innerhalb des urbanen Gebietes regelmäßig kurzgehalten.
- Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Brutvögel der Gehölze und Amphibien.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gebäude oder baulichen Anlagen vorhanden. Die südliche Begrenzung bildet der Neustädter Damm als Bundesstraße B 109. Östlich schließt sich eine Kleingartenanlage an und die westliche Grenze wird im Wesentlichen durch gewerbliche Nutzungen der Beton-Transport und Tiefbau GmbH geprägt. Im Norden verläuft der Strom als Fließgewässer, welches durch einen dichten uferbegleitenden Gehölzbestand eingefasst wird.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Plangebiet liegt das Bodendenkmal „Neustädter Damm Prenzlau – Straße und Siedlung Mittelalter/Neuzeit“. Erdeingriffe mit einer Eingriffstiefe von über 30 cm bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Neustädter Damm existierte nachweislich ab den 1240er Jahren. Die Fuhr durch das Uckertal bei Prenzlau wurde bereits seit der Steinzeit genutzt. Die ältesten bisher bekannten Gebäude am Neustädter Damm entstanden etwa 1245/50.
- Direkt westlich des Geltungsbereiches bestand das 1444 gestiftete und 1611–1620 niedergelegte Gertraudenhospital mit Kapelle und Friedhof.

Die exakte Lage der Gebäude ist nicht bekannt. Die exakte Lage des zum Hospital gehörigen Friedhofs (letzte Beerdigung 1624) ist ebenfalls nicht bekannt. Er könnte sich bis ins Plangebiet erstrecken.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung und Planzeichnung

Umweltbezogene Informationen zu Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Planungsraum unterliegt keinen nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen nach dem BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten.
- Zum nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet SPA DE 2649–421 „Uckerniederung“ wird ein Abstand von ca. 300 m eingehalten. Zum FFH-Gebiet DE 2747–302 „Stromgewässer“ wird ein Abstand von mindestens 770 m eingehalten.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Weiterhin liegt der durch die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 18.06.2020 bestätigte **Durchführungs- und Erschließungsvertrag** öffentlich aus.

Dieser enthält unter anderem verbindliche Vorgaben zum Schutz vor Verkehrslärm der Bundesstraße B 109 sowie externe Maßnahmen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

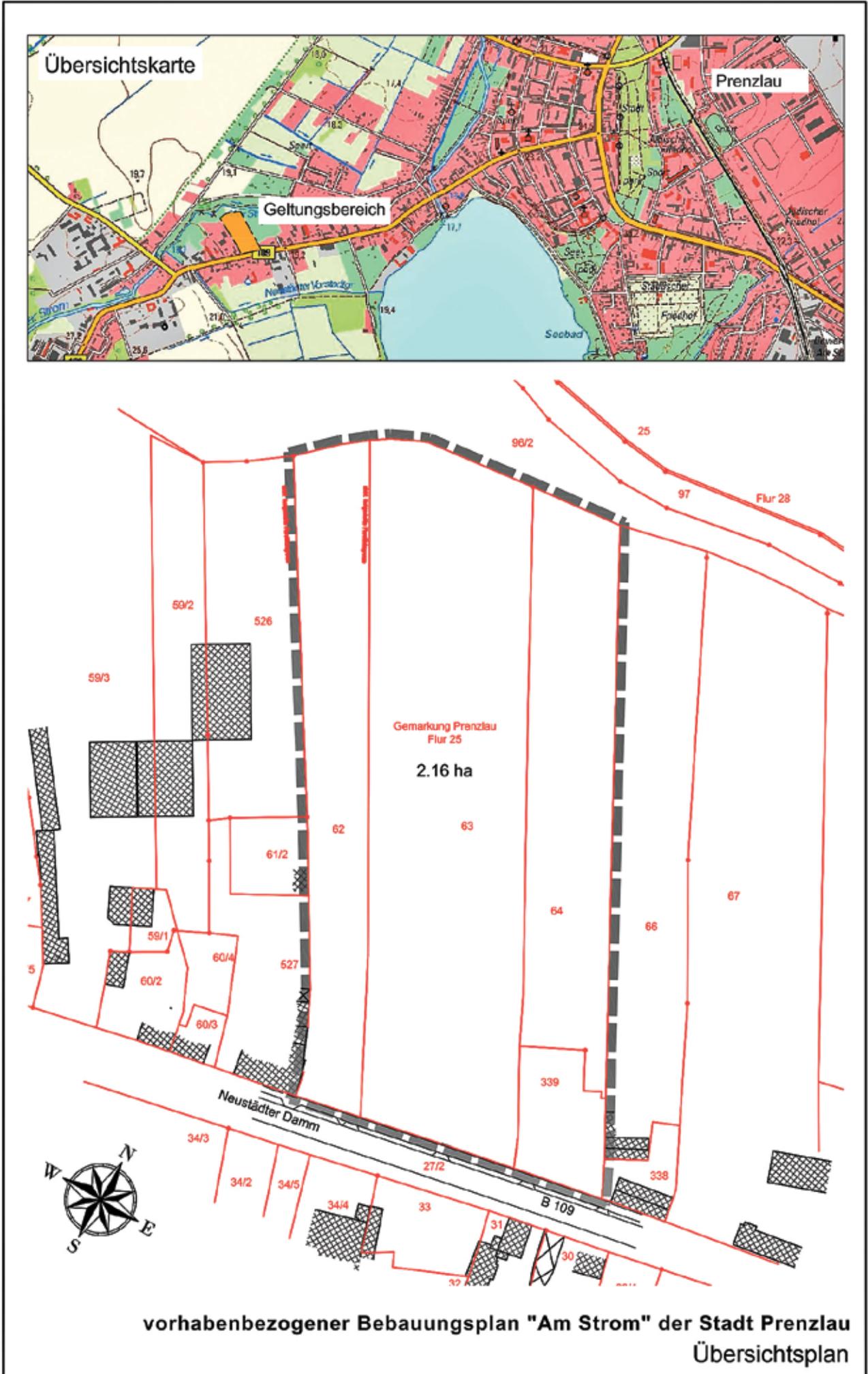
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ der Stadt Prenzlau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel



Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 18.06.2020 die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung mit Lageplan und Satzungstext, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 wurde abgesehen. Auf die Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Gesamt- und Teilflächen folgender Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung und Ortslage Schönwerder. Betroffene Flurstücke: 73, 74, 75, 76, 77, 211, 212, 79/4 (Stand Mai 2020). Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau in Kraft.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“, bestehend aus der Planzeichnung mit Lageplan und Satzungstext sowie die Begründung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 002) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die Unterlagen der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau werden dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen bleiben müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Satzungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Die Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 11/2019 vom 21.12.2019), öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden aus.

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen bleiben müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Satzungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau, der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der rechtsverbindlichen Satzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Lageplan und Satzungstext sowie der Begründung, gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

21.07.2020 bis 07.08.2020 (einschließlich)

statt.

Auslegungsort:	Stadtverwaltung Prenzlau Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich) 17291 Prenzlau
Zeit:	montags, mittwochs, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Information und Termine:	Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Prenzlau, 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) kündigt die Stadt Prenzlau die Absicht der Teileinziehung der Straßen im Wohngebiet „An der Baumschule“ (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Einziehung für das Wohngebiet „An der Baumschule“ betrifft die folgenden Flurstücke: 79/18, 192/7, 246/3, 355, 374, 385, 396, 407, 411, 413, 419, 434, 495, Flur 6 Gemarkung Prenzlau.

Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

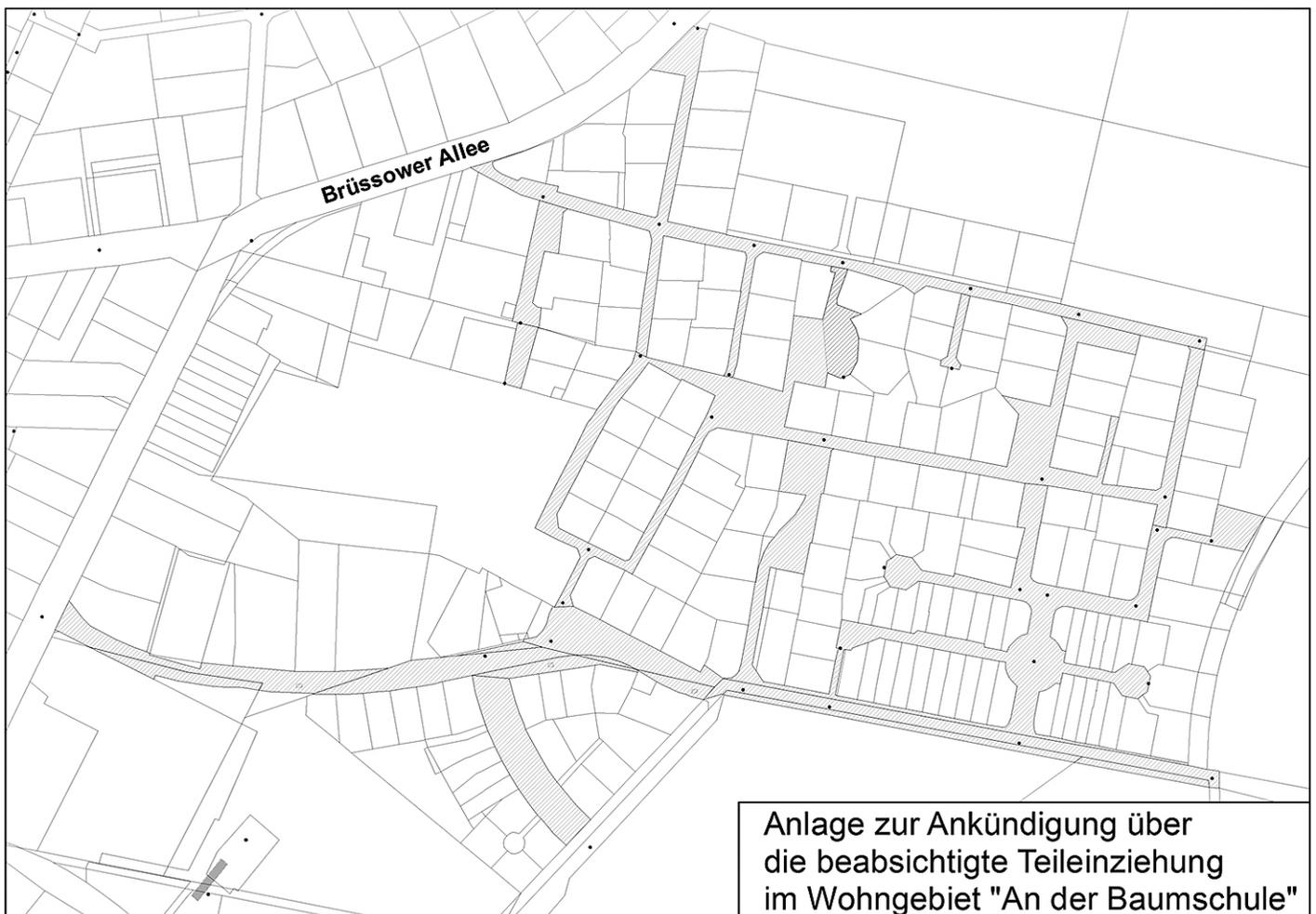
Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Dem wird mit der beabsichtigten Teileinziehung Rechnung getragen. Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Prenzlau, den 02.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 13. Juli 2020 bis zum 07. August 2020 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 19.06.2020

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Jahn, Oberstleutnant

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (–Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)“, Bahn-km 70,335 bis 89,9+00 Gleis 2 und 89,3+00 Gleis 1 und 5 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in den Städten Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow, Gartz und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim 1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen, sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die 1. Planänderung beinhaltet:

- zusätzliche Änderungen der Gleise 111, 113 und 116 im Bahnhof Angermünde zur regelkonformen Herstellung von Rangierwegen
- das Verschieben der Überleitstelle Schönermark um ca. 900 m in Richtung Angermünde aufgrund des ungünstigen Baugrundes in der Erstlage
- die Änderung der Planfeststellungsgrenzen im Bahnhof Passow aufgrund des geplanten zweigleisigen Ausbaus der Strecke ab Passow in Richtung Grenze D/P
- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere der Maßnahmen
- Ergänzungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichts
- Aufnahme des Umrichterwerks Angermünde einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen hierfür.

Die geänderten Planunterlagen sind im jeweiligen Inhaltsverzeichnis der Unterlagen 01 bis 20 blau gekennzeichnet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Wilmersdorf, Steinhöfel, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder),
- in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau,
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönow, Flemsdorf und Bergholz-Meyenburg im Amt Oder-Welse,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in den Gemarkungen Ringenwalde und Krohnhorst im Amt Gerswalde,
- in der Gemarkung Blumberg der Gemeinde Casekow im Amt Gartz,

- in der Gemarkung Petznick in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark
- sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Juli 2020 bis zum 12. August 2020

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auslegungsort: **Stadtverwaltung Prenzlau
Einwohnermeldeamt/Bürgerservice
Am Steintor 4, Haus 1(Rathaus)
17291 Prenzlau
Telefon: 03984 75-322
E-Mail: buergerservice@prenzlau.de;
stadtplanung@prenzlau.de**

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) weiterhin die Möglichkeit, über Terminvereinbarungen Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept incl. Prüfung nach Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)
- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 14. September 2020 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Stadtverwaltung Prenzlau, Einwohnermeldeamt/Bürgerservice, Am Steintor 4, Haus 1 (Rathaus) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

1. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)
 von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen

und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.